Vollziehungsrath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 383.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern portofrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Freytag, den 10 Juli 1801. Fünftes Quartal. Den 21 Meßidor IX.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 24. Juni.

Der Vollziehungsrath, nach Einsehung des Gesetzes vom 9. Juni 1801 über die Entrichtung der dießjährigen Zehnden, beschließt:

1. Den Verwaltungskammern wird bey ihrer Verantwortlichkeit aufgetragen, alle Zehnden des Staats, der Klöster, Stifte und anderer Geistlichen, von den im Gesetz bestimmten verschiedenen Naturprodukten, durch unpartheyische Männer schätzen zu lassen.
2. Zu dem End wird jede Verwaltungskammer, so bald ihr der gegenwärtige Beschluß wird zugekommen seyn, für ieden Distrikt eine hinlängliche Anzahl Schatzungsmänner bestellen. Diese sollen sachkundige Männer seyn, und gleich nach ihrer Ernennung, nach der gewohnten Form in Eid und Pflicht genommen werden.
3. Die Verwaltungskammer jeden Cantons wird die Tage bestimmen, an welchen die Zehndschatzungen vorgenommen werden sollen, den Schatzungsmännern die deßhalb nöthigen Instruktionen ertheilen, und denselben ein ihrer Mühe angemessenes Taggeld festsetzen.
4. Jeder Zehndbezirk soll besonders geschäzt und mit seiner Schatzung in ein Verzeichniß getragen werden.
5. Nach Beendigung der Schatzungen werden die Zehndschätzer unverzüglich ihre ausgefertigten Zehndschatzungsverzeichnisse der Verwaltungskammer ihres Cantons einhändigen.
6. Jede Verwaltungskammer soll spätestens bis auf den 20. August nächstkünftig, das Hauptverzeichniß von allen in ihrem Canton gemachten Zehndschatzungen dem Finanzminister einsenden.
7. Wenn die Gesammtheit der Zehndpflichtigen von einem Zehndbezirk mit einander übereinkommen sollten, den dießjährigen Zehnden durch Aufstellung wie von Altersher zu entrichten, so werden sie ihren Entschluß alsobald der Verwaltungskammer ihres Cantons schriftlich bekannt machen, welche dann unverzüglich die erforderlichen Anstalten für die Einsammlung und Aufbewahrung desselben treffen wird.
8. Da der dießjährige Zehnden nach der Willkür der Zehndpflichtigen entweder in Natura oder in Geld nach einem Mittelschlag von dem in der ersten Woche von St. Martinstag laufenden Preis entrichtet werden kann, so wird die administrative Behörde jedes Cantons diesen Mittelschlag für die zehndpflichtigen Naturprodukten auf die gesetzlich bestimmte Zeit bekannt machen, und die Erhebung auf den vorgeschriebenen Termin veranstalten.
9. Von dem rohen Ertrag der zu erhebenden Zehnden soll nur abgezogen werden dürfen, die Schatzungs- und Erhebungskosten; der Ueberrest soll dann durchaus auf keine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Weise verwendet werden.
10. Die Partikular-Zehndbesitzer, Gemeinden und Stiftungen, von welcher Art sie seyn mögen, welche nicht unter dem ersten Artikel begriffen sind, und es für zuträglich finden, geschworne Schätzer zu haben, sollen sich deßhalb an die Verwaltungskammer ihres Cantons wenden, die zu diesem Ende entweder die schon für den Staat beschäftigten Schätzer auch für die Partikularen anstellen, oder andere eigends hierzu bestimmte Schätzer ernennen und beeidigen wird.
11. Dieser Beschluß soll gedrukt, öffentlich bekannt gemacht, und dem Finanzminister zur Vollziehung mitgetheilt werden.

Folgen die Unterschriften.